

An einen
Botschafter der
Greenstorm Mobility GmbH

DR. HELMUT NASCHBERGER em
DR. ROLAND PAUMGARTEN em

Partner/in

MAG. MICHAEL WALDBAUER*
MAG. HELMUT NASCHBERGER MBL
MAG. PHILIP PAUMGARTEN
MAG. DR. KATHARINA GRUBER

Rechtsanwältinnen

DR. CHRISTINA KOLLAR
MAG. VERENA LEIMGRUBER
MAG. LARISSA UNTERLECHNER

Rechtsanwaltsanwärter/innen

MAG. DAVID SCHWAIGER, LL.M.
MAG. JULIA SIMMER
MAG. SANDRA BRUZA JOZIC

*Mediator/in

e-mail: ra.kanzlei@advocat-tirol.at
www.advocat-tirol.at

Kufstein, am 25.08.2025
GreeGE2/BOTSCHAFTER / LA
(bitte stets anführen)

Betrifft: **Insolvenz Greenstorm Mobility GmbH**
Botschaftervereinbarung

Sehr geehrte/r Botschafter/in!

Nachdem die Rückholung und der Abverkauf von E-Bikes aus der Sparte „Hotel / Gutscheine“ sowie „Abo-Verträge“ mittlerweile abgeschlossen werden konnte, widmen wir uns nun den restlich noch offenen Fällen aus der Sparte „Botschafter“.

Unsere rechtliche Einschätzung zu den Botschafterverträgen (Eigentum / Kautions / Zurückbehaltungsrecht / Optionsrechte) haben wir in unserem bisherigen Schreiben bereits ausführlich dargestellt.

Bislang war unter anderem die Frage strittig, ob es sich bei dem durch Sie bezahlten Betrag um eine Kautions handelt. Dazu sei auf den Rechtsstreit verwiesen, den ein Botschafter, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fabian Höss, gegen die ehemalige

Geschäftsführung (Richard Hirschhuber und Philipp Zimmermann) auf Rückzahlung der Kautions geführt hat. Im bereits vorliegenden erstinstanzlichen Urteil hat das Gericht den Betrag als Kautions qualifiziert und die ehemalige Geschäftsführung zur Rückzahlung verpflichtet. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, bestätigt in dieser Frage aber unseren bisherigen Standpunkt.

Auf den Umstand, dass eine Kautions, die (aus welchem Grund immer) nicht vollständig zurückbezahlt werden kann, dem Mieter dennoch nicht erlaubt, den Mietgegenstand (Botschafter-Bike) zurückzubehalten (§ 1109 ABGB), haben wir in unserem bisherigen Schreiben bereits hingewiesen.

Neben der Rückholung und dem Abverkauf von E-Bikes aus anderen Sparten hat uns in den vergangenen Monaten auch ein Rechtsstreit zwischen KTM und einer Leasinggesellschaft beschäftigt. Sie wissen aus unseren früheren Schreiben, dass zahlreiche Botschafter-Bikes nicht im Eigentum von Greenstorm, sondern von dieser Leasinggesellschaft standen. Die Leasinggesellschaft hat uns bisher auch die Verkaufspreise für die E-Bikes (abhängig von Marke, Typ und Baujahr) vorgegeben. Spezielle Ermäßigungen für Botschafter waren nicht möglich. Nachdem der erwähnte Rechtsstreit nun beendet werden konnte, stehen die Botschafter-Bikes mittlerweile im Eigentum der Insolvenzmasse. Deshalb können wir nun bessere Verkaufspreise anbieten.

Hinzu kommt, dass über das Vermögen des ehemaligen Geschäftsführers Richard Hirschhuber mittlerweile auch ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (BG Kufstein, 9 S 22/25g). Gegenüber Richard Hirschhuber wird der im Berufungsverfahren anhängige Rechtsstreit betreffend die Rückzahlung der Kautions nun vorerst unterbrochen. Ob Sie als Botschafter Ihren Anspruch auf Rückerstattung der Kautions im Insolvenzverfahren von Richard Hirschhuber anmelden sollten, ist letztlich eine wirtschaftliche Entscheidung, die wir Ihnen nicht abnehmen können und diesbezüglich auch keine Empfehlung aussprechen. Derzeit bietet Richard Hirschhuber seinen Gläubigern eine Zahlungsplanquote von 1% der anerkannten Forderungen, dies zahlbar innerhalb von 7 Jahren. Die Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren beträgt € 31,00. In diesem Sinn hat sich die Aussicht darauf, die

Kautions von der ehemaligen Geschäftsführung zur Gänze zurückerstattet zu erhalten, durch das Insolvenzverfahren von Richard Hirschhuber leider nicht verbessert.

Für Sie als Botschafter/in ergeben sich im Insolvenzverfahren der Greenstorm Mobility GmbH nun folgende Optionen:

1. **Unbedingter Kauf des Botschafter-Bikes:**

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, das Botschafter-Bike zu kaufen. Wir können für Ihr Botschafter-Bike

Marke, Modell: ## ##

Bike-ID: ###

einen nochmals **reduzierten Kaufpreis** von € ### anbieten.

Wenn Sie dieses Angebot annehmen wollen, überweisen Sie den Kaufpreis bis **08.09.2025** auf das Insolvenzkonto (AT67 2050 6077 0017 2427, SPKUAT22XXX) unter Angabe des Verwendungszwecks „Kauf Botschafter-Bike, Bike-ID ###“.

Bitte beachten Sie, dass ein Kauf keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Rückerstattung einer bezahlten Kautions (Anmeldung des Kautionsbetrages als Insolvenzforderung im Insolvenzverfahren) oder auf die Geltendmachung eines Anspruches gegenüber der ehemaligen Geschäftsführung hat.

2. **Bedingter Kauf des Botschafter-Bikes:**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen bedingten Kaufvertrag über das Botschafter-Bike abzuschließen.

Diese Variante steht jedoch nur denjenigen Botschafter zu, deren Botschaftervereinbarung ein **Wandlungsrecht** beinhaltet, gemäß dem ein Botschafter erklären kann, die Finanzierungssicherstellung rückwirkend in eine

Zahlung zu wandeln, wodurch Eigentum am Botschafter-Bike ohne weitere Zahlungen oder sonstige Handlungen erworben werden soll.

Unsere rechtliche Einschätzung zur Wirksamkeit dieses Wandlungsrechtes (Option) im Insolvenzfall, nämlich dass zum Einen für solche Optionen bislang noch nicht abschließend entschieden ist, ob sie mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ohnehin automatisch erlöschen (§ 26 Abs 3 IO) und zum Anderen, selbst wenn die Option noch wirksam ausgeübt werden kann, damit nur ein Kaufvertrag über das Botschafter-Bike entsteht, nicht jedoch bereits endgültig Eigentum am Botschafter-Bike erworben wird, haben wir im früheren Schreiben bereits detailliert ausgeführt.

Ein nach dieser Variante abgeschlossener Kaufvertrag über das Botschafter-Bike kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass in einem noch einzuleitenden Musterverfahren der Einwand der Botschafter, durch die Ausübung des Wandlungsrechtes bereits Eigentum am Botschafter-Bike erworben zu haben, durch das Gericht untersucht wird.

Kommt das Gericht (rechtskräftig) zum Schluss, dass – unserem Standpunkt folgend – das Wandlungsrecht im Insolvenzfall entweder automatisch erloschen ist oder selbst bei Ausübung des Wandlungsrechtes kein Eigentum am Botschafter-Bike verschafft, wird der Kaufvertrag endgültig wirksam und verbleibt der bis dahin nur treuhändig hinterlegte Kaufpreis bei der Insolvenzmasse.

Im anderen Fall, wenn das Gericht – entgegen unserem Standpunkt – das Wandlungsrecht als wirksam beurteilen sollte, würden wir den treuhändig hinterlegten Kaufpreis an Sie zurückerstatten.

Um einen solchen bedingten Kaufvertrag abzuschließen, überweisen Sie ebenso bis **08.09.2025** auf ein für diese Zwecke eingerichtetes Treuhandkonto (AT96 2050 6077 0017 7822, SPKUAT22XXX) einen Kaufpreis von € ### unter Angabe des Verwendungszwecks „Bedingter Kauf Botschafter-Bike, Bike-ID ###, Ausübung Wandlungsrecht“.

Nach Ablauf des 08.09.2025 werden wir einen Botschafter aus der Gruppe der bedingten Käufer auswählen und gegen diesen bis spätestens 31.12.2025 das Musterverfahren einleiten.

Bei der Auswahl des Musterfalles werden wir versuchen, auf eine mögliche Rechtsschutzdeckung oder sonstigen Kostenübernahme durch Dritte für den Botschafter Rücksicht zu nehmen.

Festgehalten wird, dass ein Benützungsentgelt (siehe unten Punkt 4.) bei einem bedingten Kauf von uns nicht eingefordert wird.

3. Rückstellung / Abholung:

Sollte das Botschafter-Bike nicht (unbedingt oder bedingt) kaufen, müssen Sie es bis **08.09.2025** entweder zurückstellen oder unwiderruflich erklären, dass das Botschafter-Bike abgeholt werden kann.

Die Rückgabe ist nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Firma Inn-Bike GmbH, Kinkstraße 21, 6330 Kufstein (www.inn-bike.at, +43 (0)5372 63547) möglich.

Um eine Abholung zu veranlassen, müssen Sie bis **08.09.2025** unwiderruflich erklären, dass Sie mit einer Abholung einverstanden sind, die Kosten für die Abholung übernehmen werden und uns den aktuellen Standort des Botschafter-Bikes bekanntgeben. Wir werden für alle E-Bikes in Ihrem Umfeld eine gemeinsame Abholung organisieren und Sie über den Abholtermin und die Kosten vorab verständigen.

4. Benützungsentgelt:

Sollten Sie sich bis 08.09.2025 weder für einen Kauf entscheiden, noch das Botschafter-Bike zurückstellen oder sich mit einer Abholung einverstanden erklären, heben wir für den Zeitraum ab 09.09.2025 ein monatliches

Benützungsentgelt von € 80,00 je Botschafter-Bike ein. Das Benützungsentgelt wird für September 2025 aliquot mit € 58,67 (= € 80,00 : 30 * 22) und ab Oktober 2025 mit dem vollen Betrag von € 80,00 je Monat geltend gemacht und fordern wir Sie in diesem Sinn auf, das Benützungsentgelt beginnend mit **09.09.2025** monatlich im Vorhinein auf das Insolvenzkonto (AT67 2050 6077 0017 2427, SPKUAT22XXX) unter Angabe des Verwendungszwecks „Benützungsentgelt Botschafter Bike-ID ####“ zu überweisen.

Bekanntlich wurde Ihre Botschaftervereinbarung bereits im September 2023 beendet und haben wir Sie mittlerweile mehrfach aufgefordert, das Botschafter-Bike entweder zu kaufen oder zurückstellen. Unabhängig davon, dass einzelne Botschafter noch Ansprüche z.B. gegenüber der ehemaligen Geschäftsführung prüfen und teilweise bereits verfolgen, besteht seit diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr darauf, das Botschafter-Bike benützen zu dürfen.

Sollte das Benützungsentgelt nicht beglichen werden, werden wir gerichtliche Schritte setzen.

Ich habe Sie somit aufzufordern, sich bis 08.09.2025 entweder für die Option „Kauf“ oder „Rückstellung / Abholung“ zu entscheiden oder das Benützungsentgelt zukünftig monatlich zu bezahlen.

Mit freundlichem Gruß

Mag. Philip Paumgarten
als Insolvenzverwalter